

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 26.04.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Körchow, Camin und Marsow/ Ev.- Luth. Kirchengemeinde Körchow- Camin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird:

§ 5 Gebührenhöhe Abs. 1 Grabnutzungsgebühren:

Rasenwahlgrabstätte

inkl. Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege durch den Friedhofsträger

- für einen Sarg je Grabbreite für 30 Jahre

in Körchow	1.455,00 €
in Camin	1.620,00 €
in Marsow	1.620,00 €

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte Sarg je Grabbreite und Jahr

in Körchow	48,50 €
in Camin	54,00 €
in Marsow	54,00 €

Rasenwahlgrabstätte

inkl. Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege durch den Friedhofsträger

- für eine Urne je Grabbreite für 30 Jahre

in Körchow	1.365,00 €
in Camin	1.545,00 €
in Marsow	1.545,00 €

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte Urne je Grabbreite und Jahr

in Körchow	45,50 €
in Camin	51,50 €
in Marsow	51,50 €


Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 26.04.2017 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow- Camin am:




.....
(Pastor A. Prüfer)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


.....
()

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am.....